Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staats-Wissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Arthur Eulau

aus Büdingen.

BRESLAU 1905.

SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG

(Franck & Weigert)

Inhaber: A. Kurtze.

Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staats-Wissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Arthur Eulau
aus Büdingen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BRESLAU 1905.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Referent: **Professor Dr. Oetker.**

Uebersicht.

I. Kapitel.
Geteilter Strafantrag.

Seite

§ 1. Das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrags . . . . 2—3
§ 2. Der Begriff dei Teilbarkeit des Strafantrags . . . . . 3—4
§ 3. Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf den Verletzten . 4—5
§ 4. Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf die Handlung . 5—6
§ 5. Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf das Strafgesetz . 6—7
§ 6. Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf den Täter . . 8—10
§ 7. Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf das Rechtsgut . 10—11
§ 8. Erklärung des § 63 Str.-G.-B.'s. . . . . 11—12
§ 9. Das Ergebnis . . . . 13—15
§ 10. Konkurrenz von Antragsrechten . . . . 15—17
§ 11. Fortsetzung. Prozessuale Fragen . . . . , 17—20
§ 12. Unteilbarkeit und Antragsfrist: Einheit der Frist . . . 20 - 22
§ 13. Fortsetzung: Fristbeginn . . . . 23—24
§ 14. Die Durchführung des Unteilbarkeitsprinzips: Oeffentliche Klage 25—26
§ 15. Fortsetzung: Privatklage 27

II. Kapitel.
Bedingter und unter Vorbehalt gestellter Strafantrag.

§ 16. Bedingung des Verfolgungswillens . . . . 28—29
§ 17. Die Arten der Bedingung . . . . 29 - 30
§ 18. Uebersicht über die Litteratur . . . . 30—31
§ 19. Bedingung der Rechtswirkungen des Strafantrags . . . 31 - 32
§ 20. Fortsetzung: ein Beispiel . . . . 32—33
§ 21. Unter Vorbehalt gestellter Strafantrag: Uebersicht über die Litteratur 34—35
§ 22. Fortsetzung: Die Wirkung des Vorbehalts 35

Quellenverzeichnis.

St.-G.-B.

§ 61 S. 7, 13, 16, 17, 20—24, 30—35.
§ 63 S. 2, 6, 9. 11—16, 21, 22, 25—27, 32.
§ 64 S. 32.
§ 73 S. 19.
§ 195 S. 5.
§ 223 S. 17.
§ 247 S. 9.
§ 289 S. 9.
§ 370 S. 13.

St.-P.-O.

§ 152 S. 26.
§ 153 S. 25.
§ 209 S. 25.
§ 259 S. 25, 26.
§ 415 S. 17—20.
§ 423 S. 27.

Uebersicht.

Das Strafgesetzbuch hat durch die Aufnahme von sogenannten Antragsfällen[1]) oder Antragsdelikten der privaten Einwirkung einen grossen Einfluss auf die staatliche Strafrechtspflege eingeräumt. Im Nachstehenden soll nun versucht werden, die Grenzen festzustellen, welche dieser privaten Einwirkung im positiven Strafrecht gezogen sind. Es soll erörtert werden, inwieweit es angeht, eine Teilung des Strafantrags vorzunehmen oder Bedingungen oder Vorbehalte mit dem Strafantrag zu verknüpfen.

---

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, Leipzig, 1898, S. 331.

I. Kapitel.

Geteilter Strafantrag.

§ 1.

Das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrags.

Das St.-G.-B. hat den Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags aufgestellt. § 63 Satz 1: Der Antrag kann nicht geteilt werden.

Dieser Grundsatz bedeutet eine Ausnahme[1])

Man hat die Antragsfälle in zwei Gruppen geschieden[2]). Auf der einen Seite stehen die Rechtsverletzungen, welche nur dann als solche erscheinen und nur dann für die Rechtsordnung von Belang sind, wenn der Verletzte sie als Verletzungen empfindet und, dass er dies tut, durch den Antrag erklärt. Bei der anderen Gruppe von Antragsfällen ist das Interesse des Staates an der Verfolgung von Anfang an gegeben; aber ihm steht das Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung schroff gegenüber. Und der Staat verzichtet dem Verletzten zu Liebe auf die Geltendmachung seines Strafanspruchs, solange nicht der Verletzte durch Stellung des Antrags erklärt, dass das bei ihm vom Staat vorausgesetzte Interesse im Einzelfalle nicht besteht.

Beiden Gruppen gemeinsam ist die Rücksichtnahme auf den Willen des Verletzten, ist der Gedanke, dass Verfolgung des Täters nur dann stattfindet, wenn der Verletzte erklärt hat, er wolle die Verfolgung.

---

[1]) Reber, die Antragsdelikte des deutschen Strafrechts, München, 1873, S. 148.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. und 13. Auflage, Berlin, 1903, S. 197 f.

Der Wille des Verletzten oder des sonst für oder neben dem Verletzten Antragsberechtigten ist für die Verfolgung des Täters konstitutiv.

Eine logische Folgerung aus dem zu Grunde liegenden legislatorischen Gedanken ist, dem Willen des Verletzten in allen Stadien der Verfolgung und für jeden in Betracht kommenden Gesichtspunkt gleichmässigen Einfluss beizumessen. Deshalb wäre gegen eine Teilung des Antrags an sich nichts einzuwenden. Wenn das St.-G.-B. dagegen den Grundsatz der Unteilbarkeit aufstellt, so bedeutet dieser Grundsatz eine Ausnahme.

Diese Ausnahme zu machen war notwendig, um dem anderenfalls schrankenlos wirkenden Willen des Verletzten im Interesse der staatlichen Strafrechtspflege eine Grenze zu ziehen.

§ 2.

Der Begriff der Teilbarkeit des Strafantrags.

Eine Teilung ist begrifflich nur da möglich, wo eine Mehrheit von Einheiten verbunden sich vorfindet; in die einzelnen Einheiten als Teile kann dann die Mehrheit zerlegt werden.

Der Strafantrag ist keine solche Mehrheit. Er ist begrifflich eine Einheit. Eine Teilung desselben ist nicht möglich; er ist begrifflich unteilbar.

Trotzdem wird von einer Teilbarkeit des Strafantrags und im Gegensatz hierzu von einer Unteilbarkeit gesprochen. Diese Begriffe müssen sich demnach auf etwas anderes als den Strafantrag selbst beziehen, offenbar auf etwas, das ausserhalb des einheitlichen Begriffs: Strafantrag liegt. Wenn man von Teilbarkeit oder Unteilbarkeit des Strafantrags spricht, denkt man nicht an diesen Begriff selbst, sondern an seine Beziehungen d. h. an das, worauf er sich bezieht.

Der Strafantrag wird im System des Strafrechts zu fünf anderen Begriffseinheiten in Beziehung gebracht:

1. zum Täter;[1])
2. zur Handlung;
3. zum Strafgesetz;
4. zum Verletzten;
5. zum Rechtsgut.

[1]) ihm gleich der Teilnehmer, s. u. sub. § 6.

Tritt eine dieser Einheiten in einer Mehrheit auf, so ist eine Teilung der Mehrheit in die einzelnen Einheiten möglich. Mit der Teilung der Mehrheit von Einheiten, auf welche sich der Strafantrag bezieht, beschäftigt sich die Lehre von der Unteilbarkeit des Strafantrags.

Richtig ist demnach, was *Berendes*, die Unteilbarkeit des Strafantrags, Gosslar, 1902, S. 5 ausführt: Wenn jemand ohne fremde Mitwirkung durch eine gegen ein einziges Strafgesetz verstossende strafbare Handlung einen Dritten, und nur diesen verletzt, so ist, falls die Handlung nur auf Antrag verfolgt wird, nur ein Antragsrecht gegen eine einzige Person wegen einer einzigen Handlung entstanden, von einer Teilung des Antrages kann daher hier keine Rede sein.

§ 3.

Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf den Verletzten.

Der Umfang der Lehre von der Unteilbarkeit des Strafantrags ist jedoch enger, als man nach dem Gesagten annehmen könnte. Es scheiden nämlich aus ihr zunächst die Fälle aus, in denen bei Einheit der Handlung und Einheit des Rechtsguts oder auch Mehrheit der Rechtsgüter mehrere zur Stellung des Strafantrags befugte Personen vorhanden sind. Für jede dieser Personen wurde durch die eine Handlung ein besonderes Antragsrecht begründet, das ganz allein ihr zusteht, höchstpersönlich ist und mit dem der anderen nichts zu schaffen hat. Die mehreren Verletzten sind nicht etwa Mitbesitzer eines Antragsrechtes, auch besteht nicht etwa ein Antragsrecht mit Mehreren nach Art der correi Berechtigten. Vielmehr bestehen in solchen Fällen immer mehrere selbständige Antragsberechtigungen, aber ganz gleichen Inhalts.[1]) Eine Teilung dieses Antragsrechts findet nicht statt.

Hierher gehören folgende Fälle:

a. Einheit der Handlung und Einheit des Rechtsguts.

α. Konkurrenz des Antragsrechts des Verletzten mit dem eines Mitantragsberechtigten. Beispiel: Dem Ehemann steht das Recht

---

1) Binding, Handbuch des Strafrechts, I Band, Leipzig, 1885, S. 632.

zu, wegen Beleidigung seiner Ehefrau neben dieser auf Bestrafung anzutragen.[1])

Mag nun der Ehemann oder mag die Ehefrau den Antrag stellen, eine Teilung desselben liegt nicht vor.[2]) „Sie deduzieren denselben staatlichen Strafanspruch in judicium Ueber den einheitlichen Strafanspruch wird den mehreren Antragsberechtigten gegenüber nur einheitlich entschieden.“[3])

β. Konkurrenz des Antragsrechtes mehrerer Verletzten. Beispiel: Beschädigung einer im Miteigentum mehrerer Personen stehenden Sache.

Nimmt eine der berechtigten Personen ihre Antragsbefugnis wahr, so macht sie nur ihr eignes Recht geltend und dies im vollen Umfang. Eine Teilung des Antragsrechtes findet wiederum nicht statt.

b. Einheit der Handlung und Mehrheit der Rechtsgüter. Konkurrenz des Antragsrechts mehrerer Verletzten.

α. Gleichartige Idealkonkurrenz. Beispiel: Dieselben Worte beleidigen mehrere Personen. Eine stellt Strafantrag. Der Antrag ist kein geteilter.

β. Ungleichartige Idealkonkurrenz. Beispiel: Ein Wurf beschädigt das Fenster des dem A gehörigen Hauses und verletzt den B körperlich. A stellt Strafantrag, B nicht. Der Antrag des A ist kein geteilter.

Ueber die Frage nach den sonstigen rechtlichen Wirkungen solchermassen gestalteter Strafanträge, abgesehen von der hier behandelten Frage ihrer Gültigkeit, s. u. sub. §§ 10, 11.

§ 4.

Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf die Handlung.

Der Strafantrag kann in Beziehung treten zu einer Mehrheit von Handlungen: eine Person ist durch eine Mehrheit selbstständiger Handlungen verletzt. Hier kann der zufällige Umstand, dass diese Handlungen gegen dieselbe Person gerichtet waren, keinen Einfluss auf ihre strafrechtliche Behandlung ausüben. Das Offizialdelikt

---

1) § 195 St.-G.-B,

2) vergl. Reber S. 150; Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Auflage, Leipzig, 1895, S. 305.

3) Oetker, Besprechung von Bennekes Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, Göttingische Gelehrte Anzeigen, Berlin, 1898, S. 629.

wird ohne Rücksichtnahme auf den Willen des Verletzten verfolgt werden. Realkonkurrirende Antragsdelikte bilden ein jedes für sich den Gegenstand krimineller Betrachtung hinsichtlich ihrer Qualität als Antragsdelikte. Jedes begründet ein besonderes Antragsrecht. Macht der Verletzte nur eines dieser Rechte geltend, so berührt dieses das andere Antragsrecht nicht. Von Teilung des Antrags kann hierbei nicht die Rede sein.

Gleicher Ansicht sind:

Oppenhoff, Das St.-G.-B. für das deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin, 1901, Bem. 1 zu § 63, S. 185: Die Vorschrift des § 63 bleibt da ausgeschlossen, wo mehrere selbständige Handlungen, sei es von denselben, sei es von verschiedenen Personen, verübt sind, sollten diese Handlungen auch ganz gleichartig sein.

Von Schwarze, Kommentar z. St.-G.-B. für das deutsche Reich, 5. Auflage, Leipzig, 1884, Bem. 1 zu § 63, S. 273: § 63 bezieht sich nicht auf den Fall der realen Konkurrenz mehrerer auf Antrag zu untersuchender Delikte. In diesem Fall ist die Wahl des Verletzten unbeschränkt.

§ 5.

Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf das Strafgesetz.

Teilung des Strafantrags zeigt sich dagegen, wenn dieser zu einer Mehrheit von Strafgesetzen oder von Verletzungen desselben Strafgesetzes in Beziehung tritt.

a. Es wird zunächst angenommen:

Eine Handlung verstösst gegen mehrere (zwei) Strafgesetze; (ungleichartige Idealkonkurrenz).

Es sind zwei Unterfälle zu unterscheiden:

α. Das Strafgesetz 1 ist unbedingt anwendbar, das Strafgesetz 2 nur beim Vorliegen eines Strafantrags.

Es erhebt sich die Frage, ob wegen des Vergehens nach dem Gesetz 1 bestraft werden kann, auch wenn wegen des Vergehens nach dem Gesetz 2 Strafantrag nicht gestellt ist.

Soweit das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrags hierbei in Betracht kommt, steht dem nichts entgegen. Teilung des Strafantrags liegt nicht vor. Wegen Verstosses gegen das Gesetz 1 ist zur Verfolgung Antrag ja nicht erforderlich. Wegen Verletzung

des Gesetzes 2 wird der Antrag entweder gestellt oder nicht gestellt; ein Drittes, eine Teilung gibt es nicht.

Uebereinstimmend;

R.-G.-E. 32 S. 280: Wenn durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich verletzt sind, von denen das eine die Strafverfolgung von einem Antrag abhängig macht, das andere nicht, so kann die Tat von Amtswegen und ohne Antrag auf Grund des Strafgesetzes verfolgt werden, das die Verfolgung ohne Antrag zulässt. Das erkennende Gericht hat in solchem Falle den konkurrirenden Gesichtspunkt bei seiner Beurteilung der Tat auszuschliessen.

Rubo, Kommentar über d. St.-G.-B. f. d. D. R., Berlin, 1879, Bem. 16 zu § 61: Wo wegen idealer Konkurrenz eine Handlung zugleich den Tatbestand einer von Amtswegen zu verfolgenden Handlung enthält, fällt bei Ermangelung eines Antrags auf Verfolgung das Antragsvergehen für die Urteilsfällung fort. Der erkennende Richter hat alsdann den Fall der idealen Konkurrenz ebensowenig zu berücksichtigen, als wenn derselbe, wofern auch tatsächlich begründet, dem Richter unbekannt geblieben ist.

β. Beide Strafgesetze (3 und 4) sind nur beim Vorliegen eines Strafantrags anwendbar.

Es kann eine Teilung nach der Richtung eintreten, dass Verfolgung wegen Verletzung des Gesetzes 3 oder wegen Verletzung des Gesetzes 4 beantragt wird.

Das ist der erste Fall einer Teilung des Strafantrags.

b. Es wird weiter angenommen:

Eine Handlung verletzt dasselbe Strafgesetz mehrmals; (gleichartige Idealkonkurrenz).

Hier sind ebenfalls zwei Unterfälle zu unterscheiden:

α. Es ist ein Verletzter vorhanden. Beispiel: Ein Schlag zertrümmert zwei demselben Eigentümer gehörige Gegenstände. Der Antrag geht dahin, den Täter wegen Beschädigung des einen Gegenstandes zu bestrafen.

Das ist der zweite Fall einer Teilung des Strafantrags.

β. Es sind mehrere Verletzte vorhanden. Beispiel: Die zertrümmerten Gegenstände gehören verschiedenen Eigentümern. Der Fall wurde oben § 3 bereits erörtert.

§ 6.

Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf den Täter.

Teilung des Strafantrags kommt auch vor, wenn dieser zu einer Mehrheit von Tätern in Beziehung tritt. (Hier und im folgenden wird immer nur von mehreren Tätern gesprochen. Unter diesem Begriff sind jedoch alle Subjekte der Straftat: Täter, Teilnehmer, usw. zu begreifen.)

Es wird angenommen:

An einer strafbaren Handlung sind mehrere als Täter beteiligt.

Teilung des Strafantrags ist in der Weise denkbar, dass die Bestrafung des einen Beteiligten beantragt, die des oder der anderen Beteiligten nicht beantragt oder ausgeschlossen wird.[1])

Drei Unterfälle sind zu unterscheiden:

a. An dem Delikt sind mehrere dem Verletzten vollkommen fernstehende Personen, „Fremde“, beteiligt; Strafantrag wird nur gegen einen Beteiligten gestellt.

Das ist der dritte Fall einer Teilung des Strafantrags.

b. Im zweiten Unterfall macht sich die Einteilung der Antragsdelikte in absolute und relative Antragsdelikte geltend. Absolutes Antragsdelikt ist ein Delikt dann, wenn seine Verfolgung unter allen Umständen von dem Antrag abhängig ist. Relatives Antragsdelikt ist ein Delikt dann, wenn dies nur beim Obwalten gewisser näherer Beziehungen zwischen dem Täter und dem Verletzten zutrifft.[2]) Diese Personen werden im Nachstehenden im Interesse der Kürze als „Angehörige“ bezeichnet.[3])

α. Von zwei an einem absoluten Antragsdelikt beteiligten Personen ist eine „Angehöriger“ des Verletzten. Strafantrag wird nur gegen den Fremden oder nur gegen den „Angehörigen“ gestellt.

Das ist der vierte Fall einer Teilung des Strafantrags.

β. Von zwei an einem relativen Antragsdelikt beteiligten Personen ist eine „Angehöriger“ des Verletzten. Dieser Umstand macht das Delikt ja zu einem Antragsdelikt.

Es ist nun einerlei, ob Strafantrag gegen den Angehörigen gestellt wird oder nicht, ein Fall der Teilung des Strafantrags kann

---

[1]) Berendes, S. 6.

[2]) Frank. das St.-G.-B. f. d. D. R., 3. und 4. Auflage, Leipzig, 1903, S. 111.

[3]) Binding, S. 638, Anm. 8.

nicht gegeben sein. Die Bestrafung des Fremden ist von der Antragsstellung gegen den Angehörigen völlig unabhängig. Die Strafbarkeit der Tat erwächst nicht aus dem gegen den Angehörigen demnächst gestellten Antrag, sondern mit ihrer Begehung Durch das Nichtvorliegen des zur Verfolgung des Angehörigen notwendigen Strafantrags wird die Strafbarkeit der Tat nicht beseitigt und deshalb ist gegen den Beteiligten, dessen Verfolgung durch das Vorliegen eines Strafantrags nicht bedingt ist, von Amtswegen vorzugehen.[1]) Der Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags greift dann nicht ein, wenn gegen einen Teilnehmer ein offizielles Strafverfahren geboten ist. Jener Grundsatz ist lediglich dahin zu verstehen, dass im Falle der Beteiligung mehrerer Personen an einer nur auf Antrag strafbaren Tat es nicht von dem Willen des Verletzten abhängen soll, nur eine von den mehreren Personen bestrafen zu lassen, die anderen aber durch die Unterlassung eines gegen sie gerichteten Strafantrags vor der Strafe sicher zu stellen. Um diese Willkür des Verletzten handelt es sich hier aber nicht.[2])

Die Litteratur stimmt meistens mit dieser Meinung überein:

Olshausen, Kommentar z. St.-G.-B., 6. Auflage, Berlin, 1900, Bem. 1 zu § 63: Falls das Verfahren gegen einzelne Beteiligte überhaupt nicht von einem Strafantrag abhängt, ist gegen diese jedenfalls einzuschreiten, mag im übrigen ein Antrag gegen die anderen Teilnehmer gestellt sein oder nicht; auf diesen Fall bezieht sich § 63 nicht.

Oppenhoff, Bem. 4 zu § 63. Der Grundsatz des § 63 bleibt bei relativen Antragsdelikten ausser Anwendung. Der Mangel des Antrags schliesst hier die Verfolgung der ausserhalb des betr. Verhältnisses zum Verletzten befindlichen Beteiligten nicht aus; das in dieser Hinsicht in den §§ 247, 289 ausdrücklich Ausgesprochene gilt nicht bloss für die dort erwähnten Fälle, sondern allgemein.

v. Schwarze, Bem. 5 zu § 63: Teilnehmer, deren Bestrafung nicht von dem Antrag des Verletzten abhängig ist, sind zur Untersuchung zu ziehen, gleichviel ob gegen die übrigen der Antrag gestellt ist oder nicht.

---

[1]) R.-G.-E. B. 5, S. 275.

[2]) R.-G.-E. B. 25, S. 176.

v. Liszt, S. 200: In diesen Fällen hat die Stellung des Antrages eben nur denjenigen Beteiligten gegenüber rechtliche Bedeutung, denen gegenüber die Handlung zum Antragsvergehen gemacht ist.

Berendes, S. 25: In der Schaffung der relativen Antragsdelikte kann eine Durchbrechung der Unteilbarkeit des Antrags keineswegs erblickt werden.

Eine Ausnahme von dem Prinzip der Unteilbarkeit soll dagegen dieser Fall nach *Fuchs,* Anklage und Antragsdelikte, Breslau, 1873, S. 180 sein.

Vgl. endlich *Binding,* S. 638, der in diesem Falle eine Ausnahme vom Satze der Unteilbarkeit aller aus einem Verbrechen entspringenden Klagen bezüglich ihrer Bedingung durch den Strafantrag erblickt.

c. α. An einem absoluten Antragsdelikt sind mehrere Angehörige des Verletzten beteiligt. Der Antrag wird nur gegen einen der Beteiligten gerichtet

Dies ist der fünfte Fall einer Teilung des Strafantrags.

β. An einem relativen Antragsdelikt sind mehrere Angehörige des Verletzten (allein oder neben einem oder mehreren Fremden) beteiligt. Der Antrag wird nur gegen einen Angehörigen gerichtet.

Dies ist der sechste Fall einer Teilung des Strafantrags

§ 7.

Die Teilbarkeit des Strafantrags in Bezug auf das Rechtsgut.

Der Strafantrag kann endlich in Beziehung treten zu einem Rechtsgut oder zu einer Mehrheit von Rechtsgütern.

a. Träger des einen Rechtsgut ist eine Person. Es wird z. B. eine einem Eigentümer gehörige Sache beschädigt. Teilung des Antrags ist nicht möglich.

b. Träger des einen Rechtsguts sind mehrere Personen. Es wird z. B. eine im Miteigentum mehrerer Personen stehende Sache beschädigt. Ein Miteigentümer stellt Strafantrag. Teilung desselben liegt nicht vor. Der Fall wurde bereits oben (§ 3) erörtert.

c. Träger mehrerer Rechtsgüter ist eine Person.

Es werden zwei einem Eigentümer gehörige Gegenstände beschädigt. Der Antrag beschränkt sich darauf, die Bestrafung wegen Beschädigung der einen Sache herbeizuführen.

Oder: ein Schlag zertrümmert eine Uhr und verletzt deren

Eigentümer körperlich. Der Antrag wird nur wegen Sachbeschädigung gestellt.

Hier ist Teilung des Strafantrags vorhanden. Diese Fälle sind indes keine neuen. Sie sind identisch entweder mit dem ersten Fall oder mit dem zweiten Fall einer Teilung des Strafantrags.

§ 8.

Erklärung des § 63 St.-G.-B.'s.

Nachdem so die Möglichkeitsfälle einer Teilung des Strafantrags festgestellt sind, wird ersichtlich, was unter dem Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrags zu verstehen ist.

Wo begrifflich eine Teilung des Strafantrags vorgenommen werden kann, soll diese ausgeschlossen sein.

Das ist der Sinn der Vorschrift des § 63 Satz 1: Der Strafantrag kann nicht geteilt werden.

Ein Antrag, der dem Grundsatz der Unteilbarkeit bewusst und ausdrücklich widerspricht, ist ein ungenügender, ein ungültiger Antrag. Er hat nicht die Fähigkeit, eine Strafverfolgung zu bewirken. Er darf von der Staatsanwaltschaft nicht beachtet werden. Die Gerichte dürfen ihn nicht zur Grundlage eines verurteilenden Erkenntnisses machen.

Zum Teil richtig, zum andern Teil aber unrichtig ist es deshalb, wenn *Rüdorff*, St.-G.-B., 4. Aufl., Berlin, 1892, Bem. 1 zu § 63 lehrt: Sollte nur die Bestrafung des einen und ausdrücklich die Nichtbestrafung des anderen verlangt werden, so würde dieses als ein überhaupt ungenügender Antrag erscheinen, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass derselbe als überhaupt nicht gestellt gelten solle, wenn auch gegen den eingeschritten werden müsste, gegen welchen der Antragsteller eine Strafverfolgung nicht will.

Das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, dass der Antrag nur unter der von *Rüdorff* gemachten Voraussetzung als ungenügend zu betrachten sei. Der Antrag ist ungenügend, weil der Anstragsteller eine ausdrückliche Teilung vorgenommen hat.

Diese Ausführungen gelten für alle Fälle, in denen Teilung des Strafantrags festgestellt wurde.

Man wird entgegnen, dass dieser Behauptung § 63 Satz 2 widerspreche. Wenigstens insoweit es sich um eine Mehrheit von Tätern handele. Die Einwendung ist hinfällig.

§ 63 Satz 2 hat weder den Zweck, den Grundsatz der Unteilbarkeit zu spezialisieren wie *Frank*, S. 100, meint, noch den Zweck, eine Erweiterung des Antrags über den Willen des Antragstellers hinaus herbeizuführen, wie *Reber*, S. 439, annimmt. § 63 Satz 2 hat lediglich den Charakter einer Auslegungsregel, die dann eingreift, wenn es unklar ist, ob der Wille des Antragstellers auf Teilung des Antrags geht. Es ist doch das Natürliche, die Ungültigkeit einer Willenserklärung anzunehmen, die bewusst gegen ein gesetzliches Verbot verstösst. Unnatürlich dagegen ist es, die Willenserklärung entgegen dem erklärten Willen zu erweitern. Zweckmässig mag es hinwieder sein, eine Willenserklärung, welche unbewusst gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, so zu interpretieren, wie sie nach dem Gesetz bestehen kann.

Und diesen Zweck hat § 63 Satz 2 in den Fällen zu erfüllen, in denen ein gestellter Antrag unbewusst gegen das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrags verstösst Näher: in den Fällen, in denen der unbewusst geteilte Strafantrag sich auf eine Mehrheit von Tätern bezieht. Denn dann, wenn der unbewusst geteilte Strafantrag sich auf eine andere Mehrheit bezieht, tritt das Prinzip der Unteilbarkeit gemäss § 63 Satz 1 wieder voll in seine Rechte ein. Der Antrag, der bewusst oder unbewusst eine Teilung in Beziehung auf eine Mehrheit von Strafgesetzen oder von Verletzungen desselben Strafgesetzes oder auf eine Mehrheit von Rechtsgütern in sich enthält, ist ein ungenügender, ein ungültiger Antrag.

Für den Fall unbewusster Teilung fehlt eben für diese Fälle eine dem § 63 Satz 2 entsprechende Auslegungsregel.

Die Auffassung, dass § 63 Satz 2 lediglich den Charakter einer Auslegungsregel habe, ist in der Litteratur bislang nur angedeutet:

Köhler, die Lehre vom Strafantrag, Breslau, 1899, S. 122: Gemäss § 63 besteht eine Vermutung dafür, dass die Antragsstellung gegen eine bestimmte Person nicht so aufzufassen ist, als werde der Antrag bloss unter der Bedingung gestellt, dass ausschliesslich die genannte Person zur Verfolgung komme.

Berendes, S. 33: Das Gesetz nimmt an, dass der Antragsteller, da die Verfolgung des einen Beteiligten nur bei gleichzeitiger Verfolgung aller übrigen statthaft ist, auch dies letztere wolle oder wenigstens mit in den Kauf nehme.

§ 9.

Das Ergebnis.

Diese Auffassung des Unteilbarkeitsprinzips und des § 63 Satz 2 führt in den festgestellten Fällen der Teilung des Strafantrags zu folgenden Antworten auf die Frage nach der Gültigkeit des geteilten Strafantrags.

Zunächst werde der Fall, der oben als erster Fall der Teilung bezeichnet wurde, betrachtet.

Es liegt (ungleichartige) Idealkonkurrenz zweier Antragsdelikte vor, z. B. von Sachbeschädigung und Mundraub.[1]) Der Antrag geht dahin: den Täter wegen Mundraubs, nicht jedoch wegen Sachbeschädigung zu bestrafen.

Der Antrag ist ungültig, weil der Antragsteller entgegen § 63 Satz 1 Teilung desselben vorgenommen hat, und zwar eine bewusste Teilung. Er will ausdrücklich etwas, was nach dem Gesetz unzulässig ist.

Aber auch wenn der Antragsteller unbewusst eine Teilung vornimmt, ist der Antrag ungültig. Ungültig ist bei obigem Tatbestand der Antrag: Ich beantrage Bestrafung des Täters wegen Mundraubs.

Andere Ansichten:

Nach *Binding,* S. 635, 636 kann Bestrafung erfolgen, aber nur wegen Mundraubs. Der Verletzte habe nur das eine Delikt zum Fundament seines Antrags gemacht, und deshalb fehle die Möglichkeit der Anklage wegen des anderen Delikts.

Ebenso *Benneke-Beling*, Lehrbuch d. D. Reichsstrafprozessrechts, Breslau 1900, S. 230.

In Anlehnung an R.-G.-E. Bd. 32, S. 281 lehrt *Oppenhoff,* Bem. 1 zu § 63 und Bem. 17 zu § 61: Jener Antrag genüge, um die Verfolgung auch wegen Sachbeschädigung statthaft zu machen. Es sei die Verfolgung der Handlung beantragt und es sei für die Statthaftigkeit der Verfolgung gleichgültig, ob und wie der Verletzte diese Handlung rechtlich qualifiziert habe.

Demgegenüber sei geltend gemacht:

a. In dem Antrag, den Täter wegen Mundraubs zu bestrafen, liegt doch wohl mehr als eine rechtliche Qualifizierung der Handlung.

---

[1]) Entgegen Olshausen, § 370 N. 5 sub. i, wird die Möglichkeit solcher Idealkonkurrenz angenommen.

Der Verletzte kann ein intensives Interesse daran haben, dass der Täter nicht wegen Sachbeschädigung verurteilt werde, etwa weil diese ein Vergehen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden kann, der Antrag auch nur, wenn die Sachbeschädigung gegen einen Angehörigen verübt wurde, zurückgenommen werden kann. Mundraub dagegen ist Uebertretung, es treten die Uebertretungsstrafen ein, die Zurücknahme des Antrages ist unbedingt zulässig. Der Fall liegt anders als da, wo der Antrag von Unterschlagung spricht, während de facto ein Diebstahl begangen wurde. Hier wirklich eine falsche rechtliche Qualifizierung der Handlung, dort dagegen eine Teilung des Strafantrags in Bezug auf eine Mehrheit ideell konkurrierender Strafgesetze.

b. Auch wenn mehrere Täter an einer Handlung beteiligt sind, wird doch die Verfolgung der Handlung beantragt. Wenn die vom Reichsgericht und von *Oppenhoff* vertretene Ansicht zuträfe, so würde der Antrag: die Handlung zu verfolgen, von selbst die Verfolgung aller Täter bewirken. Trotzdem findet es das Gesetz notwendig, dies in § 63 Satz 2 auszusprechen.

Nach *Berendes*, S. 6, soll der Beschränkung des Antrags auf einen einzelnen in einer Handlung enthaltenen Deliktstatbestand nichts im Wege stehen, da das St.-G.-B. nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt habe. *Berendes* übersieht, dass § 63 Satz 1, richtig aufgefasst, das von ihm vermisste Gegenteil enthält.

Es sei weiter der zweite Fall der Teilung des Strafantrags betrachtet. Beispiel: Ein Schlag zertrümmert zwei demselben Eigentümer gehörige Gegenstände. Der Antrag geht auf Bestrafung wegen Beschädigung eines der Gegenstände.

Der Antrag ist ungültig, sowohl wenn die Teilung bewusst, als auch wenn sie unbewusst vorgenommen wurde. Das zum ersten Teilungsfall Ausgeführte gilt auch hier.

Es sei weiterhin der dritte Teilungsfall ins Auge gefasst: eine Handlung, mehrere Täter, „Fremde," A. und B. Antrag: A soll bestraft werden, nicht aber B.

Der Antrag ist ungültig.

Vierter Teilungsfall: eine Handlung, zwei Täter, ein „Angehöriger", ein „Fremder", absolutes Antragsdelikt. Antrag: Bestrafung des Fremden, jedoch nicht des Angehörigen.

Der Antrag ist ungültig.

Die gleiche Entscheidung ist im fünften Teilungsfall zu treffen: Beteiligung mehrerer Angehörigen an einem absoluten Antragsdelikt.

Und auch beim sechsten Teilungsfall: wenn an einem relativen Antragsdelikte mehrere Angehörige beteiligt sind, ergibt sich das gleiche Resultat.

Doch sei wiederholt, dass in den Teilungsfällen drei bis sechs die Ungültigkeit des Antrags nur dann eintritt, wenn bei Stellung desselben eine ausdrückliche Beschränkung auf einen Beteiligten vorgenommen wurde. Ist dagegen die Teilung des Antrags eine nicht ausdrückliche, unbewusste, so findet gemäss der Interpretationsregel des § 63 Satz 2 die Verfolgung aller Teilnehmer statt.

Uebereinstimmend: *Benneke-Beling*, S. 230: ein Strafantrag in dem Sinne, dass einige der Beteiligten verfolgt werden sollen, andere nicht, ist in sich widerspruchsvoll und daher pro non scripto zu behandeln.

§ 10.

Konkurrenz von Antragsrechten.

Eine besondere Betrachtung ist den Fällen zu widmen, in denen das Antragsrecht mehrerer Verletzten miteinander konkurrirt. Dass hier Teilung des Antrags nicht stattfinden kann und der Antrag gültig ist, wurde oben ausgeführt.

Folgende Unterscheidungen wurden gemacht:

a. Einheit der Handlung, Einheit des verletzten Rechtsguts, Mitverletzte. Beispiel: eine im Miteigentum von zwei Personen stehende Sache wird beschädigt.

Wenn einer der Mitverletzten Strafantrag stellt, der Andere nicht, so erhebt sich die Frage, ob auf Grund des gestellten Antrags der Täter wegen Beschädigung der ganzen Sache zu bestrafen ist, oder nur insoweit der Antragsteller durch die Tat verletzt wird.

Herzog, Ueber den Umfang der Antragsberechtigung in Fällen von Miteigentum und Miterbrecht, Gerichtssaal. 1874, S. 203 ff. und *Merkel* in *Holzendorffs* Handbuch des Strafrechs, Bd. 4,

S. 415, 416 vertreten die Ansicht: der Angeklagte müsse so angesehen werden, als habe er nur die dem Antragsteller gebührende Werthälfte beschädigt.

Dem kann nicht beigetreten werden.

Zwar kann der Antragsteller nur begehren, dass der Täter bestraft werde, weil er das ihm gehörende Rechtsgut verletzt habe. Ueber das seinem Miteigentümer zustehende Antragsrecht kann er nicht disponiren. Dagegen steht ihm über das gemeinschaftliche Rechtsgut Dispositionsbefugnis im Sinne des Strafrechts zu. Das Rechtsgut ist ein einheitlicher Begriff. Der Begriff ist nicht teilbar. Es gibt keine halben Rechtsgüter.

Uebereinstimmend: *Binding*, S. 631, *Olshausen*, Bem. 58 zu § 61, *v. Bar*, Ueber die rechtliche Natur des Strafantrags bei den sogenannten Antragsdelikten, *Goltdammers* Archiv, Bd. 19, S. 648, Anm. 6.

b. Einheit der Handlung, Mehrheit von Rechtsgütern, Mehrheit von Verletzten.

Gemäss den beiden Arten von Idealkonkurrenz sind zwei Unterfälle festzustellen:

α. Die verletzten Rechtsgüter sind gleichartig: es ist das Rechtsgut Ehre mehrfach verletzt.

β. Die verletzten Rechtsgüter sind ungleichartig: es sind das Rechtsgut der Körperintegrität und das Rechtsgut Eigentum verletzt.

In diesen Fällen kann, wenn nur eine der verletzten Personen Antrag stellt, Bestrafung nur insoweit eintreten, als der Antragsteller verletzt ist.

Dies Resultat ist ein rein logisches.

Hat A den B und den C durch dasselbe Wort beleidigt, so kann auf alleinigen Antrag des B hin A nur wegen Verletzung des dem B zustehenden Rechtsguts: Ehre in Strafe genommen werden. Weder über das Antragsrecht des C, noch über dessen nur diesem zustehendes Rechtsgut Ehre kann B verfügen.

Hat A durch dieselbe Handlung das Eigentum des B beschädigt und den C körperlich verletzt, so kann auf Antrag des C der Täter nicht wegen Beschädigung des Eigentums des B in Strafe genommen werden.

Das Gericht hat, gerade wie im oben erörterten Falle der

Idealkonkurrenz eines Antrags- und eines Offizialdelikts, den konkurrierenden rechtlichen Gesichtspunkt bei seiner Beurteilung der Tat auszuschliessen.

Nach *Ölshausen*, Bem. 58 zu § 61 soll dagegen z. B. bei Körperverletzung mehrerer Personen durch denselben Akt zwar die Feststellung auf die gesamte Tat zu erstrecken sein, wenn auch die Verurteilung wegen Verletzung aller betroffenen Personen nicht ausgesprochen werden dürfe. Es erscheint dies nicht richtig. Voraussetzung eines Verfahrens, also auch der Feststellung einer gegen A verübten Körperverletzung gemäss § 223 St.-G.-B. im Urteil, ist, dass A Strafantrag gestellt hat. Liegt der erforderliche Antrag nicht vor, so kann insoweit auch kein gerichtliches Verfahren, auch keine Feststellung stattfinden.

§ 11.

Fortsetzung. Prozessuale Fragen.

Eine besondere prozessuale Lage entsteht in den eben besprochenen Fällen mit Rücksicht auf den Grundsatz: ne bis in idem; also dann, wenn nach Einleitung oder gar nach Abschluss eines Strafprozesses auf Antrag eines Verletzten von dem anderen Verletzten ein neues Verfahren beantragt wird.

Die St.-P.-O. trifft in dieser Beziehung nur für den Fall der Privatklage eine ausdrückliche Bestimmung im § 415 Abs. 3: Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äussert,[1]) zu Gunsten des Beteiligten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

Dass diese Vorschrift des § 415 Abs. 3 St.-P.-O. auch für den Fall gilt, wenn durch eine Handlung mehrere Personen verletzt sind, wird in Praxis[2]) und Theorie[3]) allgemein anerkannt.

Streit herrscht dagegen über den Umfang der Rechtskraftwirkung des § 415 Abs. 3 St.-P.-O.

Benneke-Beling, S. 629 lehrt: Jede Sachentscheidung im Privatklageverfahren mache Rechtskraft auch bezüglich der gar nicht geprüften und nicht prüfbaren Qualitäten der Tat.

---

[1]) Wenn nämlich wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt sind, § 415 Abs. 1.

[2]) R.-G.-E. Bd. 3, S. 632.

[3]) Löwe-Hellweg, S. 859.

Gegen diese Auffassung wendet sich *Oetker*, S. 629, 630. Mit Recht. *Oetker* geht davon aus, dass bei Anwendung des § 415 St.-P.-O. die beiden Formen der Konkurrenz:

1. des Verletzten und des Mitantragsberechtigten, und
2. mehrerer Verletzten

auseinander zu halten seien.

Bei der ersteren Konkurrenz besteht ein Strafanspruch. Was die mehreren Antragsteller begehren, kann nur dasselbe sein: Bestrafung des Täters, weil er durch eine einzige Handlung ein einziges einer einzigen Person zustehendes Rechtsgut verletzt hat. Auf verschiedenen Wegen erstreben die Antragsteller ein einziges Ziel. Und wie die Ziele identisch sind, so die Ansprüche und deren Fundamente. § 415 Abs. 2 verordnet die Vereinigung der verschiedenen Wege zu einem einzigen, indem er nach Erhebung der Privatklage durch einen Berechtigten dem anderen Berechtigten nur die Beitrittsklage gestattet. „Ueber den einheitlichen Strafanspruch kann beiden Klägern gegenüber nur einheitlich entschieden werden.“ *Oetker*, S. 629.

Im anderen Falle ist Identität der Ansprüche nicht immer vorhanden. *Oetker* scheint anzunehmen, dass hier stets verschiedene Strafansprüche gegeben seien. Wenigstens berücksichtigt er nicht den Fall, in dem bei Einheit der Handlung und Mehrheit der Verletzten nur ein Rechtsgut verletzt wird. So wenn z. B. eine im Miteigentum mehrerer Personen stehende Sache beschädigt wird. Allerdings ist dieser Fall für das Privatklageverfahren nicht praktisch. Will man aber zum richtigen Ergebnis gelangen, so muss die Möglichkeit dieses Falles unterstellt werden. Trotzdem also in diesem Falle das Antragsrecht von Mitverletzten miteinander konkurriert, deduzieren die Mitverletzten denselben Strafanspruch in judicium. Fundament und Ziel ihrer Ansprüche sind die gleichen.

Wäre Sachbeschädigung auf dem Wege der Privatklage verfolgbar, so würde § 415 Abs. 3 und § 415 Abs. 2 St.-P.-O. genau so eingreifen wie im ersten Falle.

Dagegen ist *Oetker* vollkommen zuzustimmen für die weiteren Fälle, in denen Mitverletzte bei Mehrheit von Rechtsgütern vorhanden sind. Entsprechend der Verschiedenheit der ihnen zustehenden Rechtsgüter deduzieren sie verschiedene staatliche Strafansprüche in judicium. Das Ziel ihrer Ansprüche ist nicht identisch. B will

Bestrafung des A, weil dieser sein, (des B), Rechtsgut: Ehre verletzt hat, C will die Bestrafung des A, weil dieser das ihm, (dem C), zustehende Rechtsgut: Ehre verletzt hat. Hier gilt § 415 Abs. 3 St.-P.-O. bloss mit der Einschränkung, dass einheitliche Entscheidung nur im Umfang des gemeinsamen Anspruchsfundaments notwendig ist. „Es kann nicht über das Faktum an sich (ein und dieselbe Handlung im Sinne des § 73 St.-G.-B.), aus dem die Ansprüche deduziert werden, den mehreren Klägern gegenüber verschieden erkannt, z. B. nicht bei einem inkriminierten Zeitungsartikel die Autorschaft des Beschuldigten dem Kläger A gegenüber bejaht, dem Mitkläger B gegenüber verneint werden. Wohl ist über die subjektiven Beziehungen der beiden Kläger zum Anspruchsgrunde verschiedene Entscheidung möglich, das Gericht findet z. B. in dem inkriminierten Zeitungsartikel eine Injurie nur des Erst-, nicht auch des Beitrittsklägers."[1])

Hieraus folgt (mit *Oetker*):

a. Wurde der Anspruchsgrund im früheren Urteil bejaht, so ist Nachklage des Verletzten zulässig. Doch wird niemals Doppelbestrafung eintreten können.

α. Bei gleichartiger Idealkonkurrenz hat das zweite Urteil nur festzustellen, dass durch dieselbe Handlung ein weiteres einer weiteren Person zustehendes Rechtsgut verletzt wurde. Die Strafe ist auf das weitere Delikt mitzubeziehen.

β. Bei ungleichartiger Idealkonkurrenz ist zu unterscheiden:

α. α. Das weitere Delikt ist mit leichterer Strafart bedroht. Entscheidung wie im Fall sub. α.

β. β. Das weitere Delikt ist mit schwererer Strafart bedroht. Unter Anrechnung der früher ausgesprochenen Strafe auf den etwaigen Strafrest ist auf die schwerere Strafart zu erkennen.

b. Bei Verneinung des gemeinsamen Anspruchsgrundes im früheren Urteil ist Klage unzulässig. Ist entschieden, dass der Angeklagte die betr. Tat nicht verübt hat, so gilt dies gegen alle. Ist dagegen entschieden, dass er die Tat verübt hat, dass sie aber ein Rechtsgut des A nicht verletzt habe, so kann B klagen wegen Verletzung des ihm zustehenden Rechtsguts. § 415 Abs. 3 St.-P.-O. steht dem nicht entgegen.

---

[1]) Oetker, S. 630.

Was sich so aus § 415 St.-P.-O. für die Privatklage ergibt bezw. ergeben würde, muss Geltung auch für den Strafantrag überhaupt beanspruchen.

§ 12.

Unteilbarkeit und Antragsfrist: Einheit der Frist.

In engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags wird die Frage gebracht, wie die Antragsfrist zu berechnen ist, wenn an einer strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt sind und der Antragsberechtigte von deren Beteiligung nicht zu derselben Zeit, sondern nach und nach Kenntnis erlangt hat. Für die Antwort gibt es die Alternativen:

1. Beginnt die Frist allen an der Tat beteiligten Personen gegenüber an einem Tage zu laufen? oder

2. Ist die Frist hinsichtlich jeder an der Tat beteiligten Person besonders zu berechnen?

§ 61 St.-G.-B., der von der Antragsfrist handelt, gibt auf die Fragen keine Entscheidung. Dieser Paragraph spricht nur vom Täter, passt also überhaupt nicht für die Fälle, in denen mehrere nach und nach zur Kenntnis des Antragsberechtigten gelangte, bei der Tat beteiligte Personen vorhanden sind [1])

Angesichts des Schweigens des Gesetzes und der Motive meint nun *Reber*, S. 470: man müsse sich an die grammatische Auslegung halten und beim Täter stehen bleiben. Demgemäss genüge es zum Beginn der Frist nicht, wenn der Berechtigte nur den Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger kannte, dagegen genüge es, wenn er nur einen Täter und nicht auch alle Mittäter, den Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger kannte. Nur insofern bei relativen Antragsdelikten der Täter eine nicht verbundene Person und nur der Anstifter, Gehülfe oder Begünstiger eine verbundene Person sei, erscheine letzterer im Sinne des § 61 als Täter der nur auf Antrag verfolgbaren Anstiftungs-, Hülfs- oder Begünstigungshandlung. Daher genüge in diesem Falle die Kenntnis des Ausführers nicht, sondern die Kenntnis der verbundenen Nebenpersonen sei Voraussetzung des Fristbeginns.

Die Auffassung *Rebers* ist zu eng. Eine bessere Grundlage als aus dem Wortlaute des § 61 St.-G.-B. ergibt sich für die Ent-

---

[1]) R.-G.-E. Bd. 9, S. 39.

scheidung aus dem Zusammenhalte der die Antragsstellung betr. Vorschriften des St.-G.-B., insbesondere aus der Art und Weise, in welcher die Befugnisse der Antragsberechtigten geregelt sind.[1])

In der Litteratur zur Frage des Beginns der Antragsfrist lassen sich im übrigen zwei Gruppen unterscheiden, entsprechend den beiden oben festgestellten Alternativen.

Auf der einen Seite stehen die Schriftsteller, welche die Frist hinsichtlich einer jeden an der Tat beteiligten Person besonders berechnen.

Diesen Standpunkt nahm ursprünglich das Reichsgericht ein.[2]) Er wird von verschiedenen Autoren vertreten:

Von Schwarze, Bem. 14 zu § 61: Sind mehrere Teilnehmer in Frage und hat der Verletzte die Kenntnis von der Person bei den einzelnen Teilnehmern nach und nach erlangt, so ist die Antragsfrist bezügl. jedes Einzelnen besonders zu berechnen: keineswegs steht der Ablauf der Denunziationsfrist betr. des einen Teilnehmers dem Antrage betreffend des später bekannt gewordenen Teilnehmers entgegen.

Rüdorff, Bem. 24 zu § 61: Durch die Kenntnis einzelner Täter und Ablauf der Frist gegen diese, verliert der Antragsberechtigte nicht das Recht, gegen später bekannt gewordene Personen den Antrag zu stellen und wirkt dieser gegen alle Beteiligte.

Bennecke-Beling, S. 235: Sind mehrere Personen als Täter, Teilnehmer usw. beteiligt, so berechnet sich die Antragsfrist bezüglich eines jeden Einzelnen separat.

Auf der anderen Seite wird behauptet, die Frist für die Stellung des Antrags sei einheitlich zu berechnen.

Diese Ansicht wird für die absoluten Antragsdelikte vom Reichsgericht vertreten. Das R.-G. führt hierfür folgendes aus[3]):

Nach § 63 St.-G.-B. habe der Antragsberechtigte bei absoluten Antragsvergehen nur darüber zu entscheiden, ob die in Frage stehende Handlung als solche verfolgt werden solle. Es stehe dagegen nicht in dessen Macht, die Verfolgung auf einzelne Beteiligte zu beschränken, andere aber derselben zu entziehen und in dieser Weise eine ungleichmässige Behandlung der an der Tat beteiligten Personen herbei-

---

[1]) R.-G.-E. Bd. 9, S. 39.

[2]) Bd. 1 S. 614 der Entscheidungen.

[3]) E. Bd. 9, S. 391 ff.

zuführen. Es liege nach dem im St.-G.-B. zur Geltung gelangten System der Unteilbarkeit des Antrags immer nur ein einziger Strafantrag vor, der auf Verfolgung der strafbaren Handlung in ihrem ganzen Umfang gerichtet sei und, wenn auch der Antragsberechtigte gar keinen oder nur einen einzigen Täter benannte, doch dieselbe rechtliche Bedeutung habe, wie wenn in demselben ausdrücklich die Verfolgung aller an der Tat beteiligten Personen beantragt worden wäre. Durch einen solchen, in wirksamer Weise gestellten Antrag würde das Antragsrecht des Berechtigten erschöpft. Wenn das System der Unteilbarkeit des Antrags folgerichtig durchgeführt werden sollte, konnte man für den Fall des Vorhandenseins mehrerer bei der Tat beteiligten Personen nicht verschiedene Antragsfristen festsetzen, von denen jede in einem anderen Zeitpunkt ihre Laufzeit beginnen kann. Bei der Annahme, dass in einem solchen Fall mehrere von einander unabhängige Fristen nebeneinander herlaufen, würde der Antragberechtigte in der Lage sein, die Frist gegen einen oder mehrere an der Handlung Beteiligten ablaufen zu lassen, ohne einen Strafantrag zu stellen, gegen später Ermittelte aber dann die Verfolgung zu beantragen. Diese Erwägung führe zu dem Ergebnis, dass die in § 61 St.-G.-B. geregelte Frist als eine einheitliche, allen Beteiligten gegenüber an demselben Tag beginnende anzusehen sei.

Der Ansicht des R.-G. ist auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus beizupflichten. Doch ist die Begründung eine andere. Denn es kann nicht anerkannt werden, dass die Antragsstellung gegen einen einzigen Täter ohne weiteres dieselbe rechtliche Bedeutung habe, wie wenn im Antrag ausdrücklich die Verfolgung aller an der Tat beteiligten Personen beantragt worden wäre. Dies ist gemäss der Auslegungsregel in § 63 S. 2 St.-G.-B. nur bei unbewusster Teilung der Fall. Ist die Teilung eine bewusste, so ist der Antrag ungültig. Lässt der Antragsberechtigte die Frist gegen einen Beteiligten ungenützt verstreichen, obwohl er weiss, dass mehrere Personen bei der Tat beteiligt sind, so nimmt er bewusst eine Teilung vor. Ein nach Ablauf der gegen einen Beteiligten laufenden Frist gegen einen anderen Beteiligten gestellter Antrag könnte nur noch ein geteilter sein. Ihm wäre jede Wirksamkeit zu versagen. Hieraus ergibt sich, dass die Frist gegen alle Beteiligte einheitlich berechnet werden muss.

§ 13.

Fortsetzung: Fristbeginn.

Die Vertreter der Anschauung, dass die Antragsfrist allen Beteiligten gegenüber einheitlich zu berechnen sei, sind hinsichtlich der Frage des Beginns dieser einheitlich zu berechnenden Frist wieder in zwei Gruppen zu scheiden.

Einesteils wird angenommen, die Antragsfrist beginne erst dann zu laufen, wenn dem Antragsberechtigten die Personen aller an der strafbaren Handlung Beteiligten bekannt geworden sei.

So früher *Oppenhoff*, 13. Auflage.

Weiter *Meyer*, Lehrbuch f. D. St.-R. 5. Aufl. 1895, S. 307.

Endlich *Binding*, S. 839: Er argumentiert:

Da Ablauf der Antragsfrist durchaus kein Recht des Delinquenten auf Unverfolgbarkeit begründet, vielmehr nur das Antragsrecht untergehen lässt, da im Falle der Mitschuld bei Antragsverbrechen der Antrag gar nicht wider alle gestellt zu sein braucht und doch alle verfolgbar werden, da der Nichtstellung des Antrags und der Nichtstellbarkeit desselben das gleiche Maas verfolgungshindernder Kraft beiwohnen bezw. nicht beiwohnen muss, so ist es ganz gleichgültig, ob das Antragsrecht eines Antragsberechtigten wider einen Mitschuldigen durch Fristablauf untergegangen ist oder nicht. Die rechtzeitige Stellung des Antrags wider einen anderen Mitschuldigen seitens desselben Berechtigten oder wider denselben Schuldigen seitens eines anderen Berechtigten entfesselt die Verfolgung wider alle Mitschuldigen. Der Grundsatz der Unteilbarkeit des Antrags wirkt juristische Wirkungslosigkeit des Ablaufs der einzelnen Antragsrechte; alle Mitschuldigen unterliegen der gleichen Gefahr der Verfolgung, bis auch das letzte Antragsrecht erloschen ist.

Anderenteils wird angenommen, die Frist beginne an dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte von der Tat und von der Person auch nur eines an der Tat Beteiligten Kenntnis gehabt habe.

So das R.-G. a. a. O. (ebenfalls für die absoluten Antragsdelikte):

Wenn die Antragsfrist erst an dem Tage beginnen würde, an welchem dem Antragsberechtigten die Personen aller an der strafbaren Handlung Beteiligten bekannt geworden sind, so würde der Beginn der Frist nicht nur oft sehr spät erfolgen, sondern es würde dieselbe in denjenigen Fällen garnicht laufen, in welchen zwar die

Zahl der Beteiligten feststeht, aber bezüglich eines oder mehrerer der Name nicht ermittelt werden kann. Auch würde es in diesem Falle häufig ungewiss bleiben, ob die Antragsfrist versäumt worden ist, und würde die Entdeckung eines Beteiligten, dessen Mitwirkung bisher unbekannt war, den Beginn der anscheinend abgelaufenen Frist nicht herbeiführen.

Mit dem R.-G. stimmt jetzt auch *Oppenhoff*, Bem. 31 zu § 61, überein, a u c h f ü r d i e r e l a t i v e n A n t r a g s d e l i k t e.

Ebenso *Olshausen*, Bem. 2zu § 61. *Frank*, Bem. VIII, 3 zu § 61. *Berner*, S. 337. *Köhler*, S. 80, 85.

Gegen das R.-G. wendet sich *Berendes*, S. 55: In der Argumentation des R.-G. liege offenbar eine petitio principii. Sie gehe von dem als etwas Selbstverständlichem aus, was gerade erst zu erweisen sei, dass nämlich der Ausdruck des Gesetzes: Kenntnis von der Person des Täters, gleichbedeutend sei mit: Kenntnis von der Person eines d. h. nur eines einzigen Beteiligten, und dass hinsichtlich des ersten bereits bekannt gewordenen Beteiligten eine Antragsfrist laufe. Die entscheidende Frage sei aber gerade die, ob nach dem Gesetze der Antragsberechtigte von der Person des Täters Kenntnis hat, wenn er auch nur erst einen Beteiligten, etwa einen Gehülfen, kennt; ob er also, wenn er den Antrag nicht stellt, wirklich eine Frist verstreichen lasse. Mit der Unteilbarkeit des Antrags habe die Frage nichts zu tun.

Im Resultat stimmt jedoch auch *Berendes* der Ansicht des R.-G. zu, weil sie hinsichtlich der Auslegung oder analogen Anwendung des § 61 dem Willen des Gesetzgebers, der sich aus der Entstehungsgeschichte des § 61 ergebe, am ehesten gerecht werde. Den Einwendungen, welche *Berendes* gegen die Ansicht des R.-G. erhebt, ist die Anerkennung nicht zu versagen. Er müsste nur auch die Konsequenz aus ihnen ziehen. Und die Konsequenz ist die, dass mit *Binding* anzunehmen ist:

D i e f ü r a l l e a n e i n e m A n t r a g s v e r g e h e n B e t e i l i g t e n e i n h e i t l i c h z u b e r e c h n e n d e F r i s t b e g i n n t m i t d e r K e n n t n i s a l l e r M i t s c h u l d i g e n d u r c h d e n A n t r a g s b e r e c h t i g t e n.

§ 14.

Die Durchführung des Unteilbarkeitsprinzips: Oeffentliche Klage.

Die Dnrchführung des Unteilbarkeitsprinzips in der Praxis hat mannigfache Meinungsverschiedenheiten gezeitigt.

Es wird behauptet: Der Vorschrift des § 63, insbesondere des Satzes 2, komme nur materielle Wirkung zu, da zu ihrer vollen Gültigkeit es formeller Ergänzungen bedurft hätte, diese aber in der St.-P.-O. nicht gegeben seien.[1])

Soweit das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage in Betracht kommt, hat sich das Reichsgericht über diese Frage wie folgt ausgesprochen:[2])

Prozessualische Voraussetzung des Verfahrens gegen alle an einem Antragsdelikt beteiligten Personen ist, dass die Klage von der Staatsanwaltschaft erhoben ist, und die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nach § 153 St.-P.-O. nur auf die durch die Klage beschuldigten Personen. Ist nicht gegen sämtliche Teilnehmer der strafbaren Handlung Klage erhoben, so kann das Gericht daraus keine Veranlassung nehmen, die Verhandlung gegen den oder die Angeschuldigten abzulehnen. Denn es fehlt hierzu prozessgesetzlich jede Ermächtigung; vielmehr hat es nach § 201 St.-P.-O. das Hauptverfahren zu eröffnen, sobald der Angeschuldigte nach den Ermittelungen hinreichend verdächtig erscheint, und dasselbe auf die im § 259 daselbst vorgeschriebene Art zu beendigen. Ein auf die Vorschrift des § 63 St.-G.-B. gestützter ablehnender Beschluss würde daher von der Staatsanwaltschaft nach § 209 Abs. 2 St.-P.-O. mit Erfolg angefochten werden, während dem Angeklagten nach Abs. 1 daselbst gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens überhaupt kein Beschwerderecht zusteht. Daraus folgt aber auch, dass ein etwaiger Versuch des erkennenden Gerichts durch Einstellung des Verfahrens gegen den Angeschuldigten die Anklagebehörde zum Einschreiten gegen sämtliche Beteiligte zu nötigen, scheitern müsste, abgesehen davon, dass die Einstellung des Verfahrens nach § 259 Abs. 2 St.-P.-O. nur bei dem Mangel eines Strafantrags oder bei rechtzeitiger Zurücknahme desselben, nicht aber bei einer dem § 63 St.-G.-B. zuwiderlaufenden Teilung auszusprechen ist.

---

1) Olshausen, Bem. 4 zu § 63.

2) E. Bd. 23. S. 202.

Hiermit übereinstimmend: *Olshausen,* Bem 4a zu § 63: Die St.-P.-O. gibt, ausser der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gemäss § 152 Abs. 2, kein Mittel an die Hand, wodurch die Staatsanwaltschaft genötigt werden könnte, gegen sämtliche Beteiligte die öffentliche Klage zu erheben.

Ebenso *Frank,* II, 2 zu § 63; *Löwe-Hellweg*, S. 467.

Oppenhoff, Bem. 5 zu § 63: Der § 63 fordert keineswegs, dass das gerichtliche Verfahren gegen sämtliche Beteiligte ein einheitliches sei, ja nicht einmal, dass die Verfolgung sämtlicher Mitschuldigen überhaupt stattfinde, er bezieht sich vielmehr nur auf die Statthaftigkeit der Verfolgung.

v. Schwarze, Bem. 3 zu § 63: Dem Angeklagten, gegen welchen allein der Antrag der Vorschrift des § 63 zuwider gestellt worden ist, steht hiergegen ein Widerspruch nicht zu.

Vergl. weiter: *Benneke-Beling*, S. 241; *Köhler*, S. 125 f., *Binding,* S. 636.

Es muss zugegeben werden, dass im Falle der öffentlichen Klage gegen nur einen an einem Antragsdelikt Beteiligten das Gericht es nicht erzwingen kann, dass das Verfahren ein einheitliches gegen sämtliche Teilnehmer sei. Dem steht aber keine gesetzliche Bestimmung entgegen, dass es Nachforschungen darüber anstellt, warum die Klage nicht gegen alle Beteiligten einheitlich erhoben wurde. Und stellt sich hierbei heraus, dass dies unter Verletzung des § 63 St.-G.-B. geschah, dass dies geschah, weil der Antrag geteilt wurde, so hat das Gericht das Verfahren einzustellen. Denn der geteilte Strafantrag ist ungültig. Der zur Verfolgung der Handlung erforderliche Antrag liegt nicht vor. Die Vorschrift des § 259 Abs. 2 St.-P.-O. greift ein.

Das Gericht ist zu diesen Nachforschungen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, wenn der Angeschuldigte der Strafverfolgung widerspricht, weil das Prinzip der Unteilbarkeit verletzt sei. Denn stellt sich die Einwendung als richtig heraus, so liegt der zur Strafverfolgung erforderliche Antrag nicht vor. Die Frage aber, ob der Antrag gestellt ist, und zwar dem Gesetz gemäss, hat das Gericht schon ex officio, zumal aber dann zu prüfen, wenn der Angeschuldigte die Nichtstellung desselben behauptet.

§ 15.

Fortsetzung: Privatklage

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage liegt nach *Olshausen*, Bem. 4b zu § 63 die Sache „ebenso". Das heisst: Der Privatkläger könne vom Gericht nicht gezwungen werden, alle Beteiligten anzuklagen. Das Gericht beschliesse nämlich nach § 423 St.-P.-O. über die Eröffnung des Hauptverfahrens nach Massgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Klage Anwendung finden.

Uebereinstimmend:

Frank, II, 2 zu § 63, *Oppenhoff*, Bem. 3 zu § 63, *Köhler*, S. 123, *Berendes*, S. 63, *Löwe-Hellweg*, Bem. 2c zu § 423, *Benneke-Beling*, S. 630.

Dagegen meint *Rüdorff*, Bem. 6 zu § 63: Das Gericht sei befugt, das Verfahren solange zu beanstanden, bis dasselbe gegen alle Beteiligte gerichtet wird.

Nach *Binding*, S. 636, müssen die (Privat) Klagen alle beim forum connexitatis verbunden angebracht werden.

Kiehl endlich[1]) vertritt die Auffassung: Die Vorschrift des § 63 St.-G.-B. bedinge die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen alle Beteiligte, auch wenn die Privatklage nur gegen eine beteiligte Person gerichtet sei.

Gemäss der hier vertretenen Auffassung des Unteilbarkeitsprinzips ist die Entscheidung für das Privatklageverfahren dieselbe wie für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage. Mit *Binding* ist anzunehmen, dass die (Privat) Klagen gegen die Mitschuldigen alle im forum connexitatis verbunden anzubringen sind. Die Privatklage, die bei Mehrheit von Teilnehmern nur gegen einen Beteiligten erhoben ist, enthält Teilung des Strafantrags, stellt eine Verletzung des § 63 St.-G.-B. dar. Der ihr zu Grunde liegende Strafantrag ist ungültig, gilt pro non scripto. Die Privatklage ist gemäss § 423 St.-P.-O. „zurückzuweisen".

---

[1]) Welche Rechtswirksamkeit hat die Bestimmung des § 63 St.-G.-Bs., Archiv für Strafrecht, Berlin 1884, Bd. 34, S. 61, ff.

II. Kapitel.

Bedingter und unter Vorbehalt gestellter Strafantrag.

§ 16.

Bedingung des Verfolgungswillens.

Oben — § 1 — wurde festgestellt, dass für die Verfolgung der sogenannten Antragsdelikte der Wille des Verletzten konstitutiv ist.

Damit dieser Verfolgungswille wirksam werde, muss er in die Erscheinung treten, er muss erklärt werden.

Der Strafantrag ist der vom Verletzten erklärte Wille, dass der Täter wegen der verletzenden Handlung bestraft werde. Also nicht jede Willenserklärung des Verletzten ist ein Strafantrag, sondern nur die eine Erklärung, dass er die Bestrafung des Täters wolle. Ein Mehr in dieser Beziehung kann nicht schaden, aber ein Weniger nimmt der Erklärung den Charakter des Strafantrags. Die Erklärung: „ich habe nichts gegen die Bestrafung des Täters einzuwenden", ist kein Strafantrag. Ebensowenig kann in dem Antrag: „kriminal-polizeiliche Erörterungen anzustellen, um den Täter kennen zu lernen", ein dem Gesetz entsprechender Antrag erblickt werden.[1]) Als eine Willenserklärung, die etwas bestimmtes bezweckt, und welche die Vorbedingung der Tätigkeit eines Anderen ist, muss die Antragsstellung in allen ihren Teilen klar und insbesondere in Bezug auf den Zweck bestimmt sein[2]). Demgemäss muss der Antrag, die Absicht des Verletzten, die Verfolgung des Täters herbeizuführen,

[1]) A. A. R.-G.-E. Bd. 12, S. 173.

[2]) Reber, S. 413.

bestimmt zum Ausdruck bringen.[1]) Eine Ungewissheit über den Willen des Verletzten darf nicht bestehen. Mit dieser Forderung ist die Annahme, dass bedingte Antragsstellung möglich ist, grundsätzlich nicht vereinbar.

Es besteht eine Ungewissheit über den Verfolgungswillen des Verletzten selbst, wenn die Entstehung dieses Willens von dem Eintritt oder Nichteintritt eines anderen äusseren Ereignisses abhängig sein soll. Jeder Zusatz zum Strafantrag, der dem Zwecke dient, die Entstehung des Verfolgungswillens von einem äusseren Ereignis abhängig zu machen, bewirkt eine Ungewissheit über das Vorhandensein dieses Willens überhaupt und die Ungültgkeit des gestellten Antrags.

Gleicher Ansicht: *v. Liszt*, S. 200; *Reber*, S 417; *Meyer*, S.310; *Dochow*, in *Holzendorffs* Handbuch, IV, S. 275; *Nessel*, Die Antragsberechtigungen des Deutschen R.-St.-G.-B's., Berlin, 1873, S. 49.

§ 17.

Die Arten der Bedingung.

Keinen Unterschied macht es, welcher Art die dem Antrag hinzugefügte Bedingung ist. Die Hinzufügung einer Bedingung zum Strafantrag macht diesen ungültig.

Die aufschiebende Bedingung macht ihn ungültig. Denn das Entstehen des Willens wird bei ihr stets von einer in der Zukunft liegenden Tatsache abhängig gemacht.

Auch die auflösende Bedingung bewirkt die Ungültigkeit des Strafantrags, dem sie hinzugefügt ist. Zwar scheint zur Zeit der Erklärung keine Ungewissheit über den Verfolgungswillen zu bestehen. Denn nicht das Entstehen des Willens, sondern dessen Aufhören ist von einer zukünftigen Tatsache abhängig gemacht.

Demgemäss hat man angenommen, auflösende Bedingungen seien pro non scripto zu erachten[2]) Ungewissheit über den Willen bestehe nicht. Das durch Stellung des Strafantrags entstandene Strafverfolgungsrecht könne durch die auflösende Bedingung nicht wieder beseitigt werden.

Dem kann nicht beigetreten werden. Durch die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung zum Strafantrag entsteht ebenfalls eine Ungewissheit über den Willen des Antragstellers. Es kann ebensogut

---

[1]) v. Liszt, S. 200.

[2]) R.-G.-E. Bd. 14, S. 96.

angenommen werden, dass der Wille nicht existent geworden wäre, wenn dem Antragsteller bewusst gewesen wäre, dass er auf das Aufhören seines Willens keinen Einfluss hat, wie angenommen werden kann, dass er ihn trotzdem gestellt hätte. Dadurch, dass der Antragsteller, dessen Wille allein entscheidet, erklärt, er wolle für einen bestimmten, künftig eintretenden Fall den Antrag nicht gestellt haben, entsteht eine Ungewissheit über den Willen, welche das Strafverfolgungsrecht überhaupt nicht zum Entstehen gelangen lässt.[1])

§ 18.

Uebersicht über die Litteratur.

In der Litteratur ist im einzelnen die Behandlung bedingter Strafanträge kontrovers.

Nach *Klebs*, Zur Lehre von den sogenannten Antragsverbrechen und Vergehen, in *Goltdammers* Archiv Bd. 19, S. 576 sind Bedingungen als nicht geschrieben zu erachten.

Das R.-G.[2]) und *Olshausen*, Bem. 4 zu § 61, gehen davon aus, dass das Vorliegen eines rechtswirksamen Antrags nur dann zu verneinen sei, wenn die hinzugefügte Bedingung erkennen lasse, dass der Antragsteller, falls ihr nicht entsprochen werden solle, die Herbeiführung der Verfolgung überhaupt nicht beabsichtige.

Demgemäss seien Scheinbedingungen als nicht beigefügt zu erachten, weil sie den auf Strafverfolgung gerichteten Willen nicht im Ungewissen liessen, sei es, dass der anscheinend bedingte Umstand bereits notorisch eingetreten sei, sei es, dass er nach dem natürlichen Lauf der Dinge oder nach gesetzlicher Vorschrift eintreten müsse.

Bei den wahren Bedingungen, — die sich auch auf vergangene Tatsachen beziehen könnten, R.-G.-E. Bd. 14 S. 98, — seien aufschiebende und auflösende verschieden zu behandeln.

a. Aufschiebende Bedingungen führten die Unwirksamkeit des Strafantrags, dem sie beigefügt sind, herbei.

b. Auflösende Bedingungen seien unwirksam[3]).

Nach *Rüdorff*, S. 214, soll es Sache der Auslegung sein, ob eine Suspensivbedingung den Antrag ungültig mache, oder ihn bestehen lasse, indem in diesem Fall die Bedingung als nicht hinzugefügt gelte.

[1]) Rüdorff, S. 214.

[2]) E. Bd. 6, S. 152.

[3]) S. oben § 17.

Aufschiebende und auflösende Bedingungen behandelt gleichmässig *Köhler*, S. 112. Beide Arten berührten die Gültigkeit des Antrages nicht, sofern sie innerhalb der Antragsfrist sich erfüllen.

Binding, S. 656 ff.[1]) unterscheidet zwischen gesetzlich zulässigen und gesetzlich unzulässigen Bedingungen. Die gesetzlich zulässigen Bedingungen lassen den Antrag selbstverständlich bestehen; aber auch die gesetzlich unzulässigen Bedingungen sollen die Gültigkeit des Strafantrags nicht berühren.

Frank VI, 4 zu § 61, lehrt, dass während des Schwebens der Bedingung eine Strafverfolgung nicht stattfinden dürfe, dass aber auf die innerhalb der Antragsfrist erstattete Anzeige des Antragstellers von der Erfüllung der Bedingung der Verfolgung nichts im Wege stehe. Diese Anzeige ist u. E. nicht anderes als der Antrag selbst. Vor der Anzeige war ein gültiger Antrag nicht vorhanden.

§ 19.

Bedingung der Rechtswirkungen des Strafantrags.

Wenn nun auch die Hinzufügung einer Bedingung zum Strafantrag, die dem Zwecke dient, den Verfolgungswillen selbst zu bedingen, die Ungültigkeit des Antrags nach sich zieht, so kann doch immerhin der Zusatz auch einem anderen Zwecke dienen, dem nämlich: die Rechtswirkungen des Verfolgungswillens mit einem äusseren Ereignis in Verbindung zu bringen.

Es fragt sich, welcher Einfluss einem solchen Zusatz zukommt.

Im Zivilrecht können die einer Willenserklärung an und für sich zukommenden rechtlichen Wirkungen von demjenigen, der die Willenserklärung abgibt, von Bedingungen abhängig gemacht werden. In der Setzung einer Bedingung liegt eine Selbstbeschränkung der rechtsgeschäftlichen Wirkungen einer Willenserklärung[2]). Der Beifügung einer Bedingung sind Rechtsgeschäfte nur ausnahmsweise unzugänglich. Die Zulässigkeit der Beifügung bildet vielmehr die Regel[3]).

Eine Uebertragung dieser Grundsätze auf das Strafrecht ist allerdings nicht ohne weiteres möglich. Denn das B.-G.-B. enthält

---

[1]) Aehnlich auch Hälschner, a. a. O., S. 717.

[2]) Motive zum Entwurf 1 eines B.-G.-B.'s, Berlin 1888, Bd. 1, S. 248.

[3]) Dernburg, das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, Halle, 1902, I, S. 444.

Vorschriften über die Bedingungen (§§ 158 162) und über ihre Unzulässigkeit bei einigen Rechtsgeschäften z. B. §§ 388, 1317, 1598, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180, 2202. Das St.-G.-B. hingegen gibt über sie keine Auskunft. Das Privatrecht dient an erster Stelle den Interessen der beteiligten Individuen. Das Strafrecht gehört dem öffentlichen Rechte an, und für das öffentliche Recht ist das staatliche und allgemeine Interesse an erster Stelle bestimmend.[1]) Das schliesst nicht aus, dass das Privatrecht mit öffentlich rechtlichen Elementen durchmischt ist, und schliesst nicht aus, dass das öffentliche Recht auf Interessen der Individuen Rücksicht nimmt. Dies letztere aber ist im Strafrecht durch die Aufstellung der Antragsdelikte geschehen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist gegen die Hinzufügung einer Bedingung zum Strafantrag, welche dem Zwecke dient, dessen rechtliche Wirkungen von einem äusseren Ereignisse abhängig zu machen, grundsätzlich nichts zu erinnern[2]).

Diese Willkür des Antragstellers findet ihre Grenze im Gesetze. Es fragt sich also, ob und inwieweit das Gesetz dem Verletzten gestattet, die Rechtswirkungen seines Antrags nach seinem Ermessen zu gestalten. Die Grenzen sind mannigfache. Ueber die durch das Unteilbarkeitsprinzip dem Willen des Verletzten gezogene Schranke wurde im vorigen Kapitel ja eingehend gehandelt. Andere Grenzen ziehen die §§ 61 und 64 des St.-G.-B. Sofern der Antragsteller durch Hinzufügung einer Bedingung zum Strafantrag dessen Rechtswirkung in einer Weise bedingen will, die eine Verletzung der § 61, 63 oder 64 St.-G. in sich schliesst, so ist der Antrag ebenfalls ungültig. Soweit sich die Willkür des Antragstellers jedoch innerhalb dieser Grenzen hält, oder sogar auf etwas gesetzlich gestattetes geht (condicio juris), berührt die Bedingung die Gültigkeit des Strafantrags nicht. Der Strafantrag ist nach Massgabe der Bedingung für gültig zu erachten.

§ 20.

Fortsetzung: ein Beispiel.

Ein Beispiel:

Am 1. März 1904 hat A zum Nachteil des B einen Mundraub verübt. B stellt am 2. März folgenden Antrag:

---

[1]) Dernburg, a. a. O., S. 47.

[2]) vgl. Bennecke-Beling, S. 28.

Ich beantrage Bestrafung des A. wenn das Strafverfahren erst im April eingeleitet wird.

Der Antrag ist gültig. Die Bedingung dient nicht dem Zwecke, die Entstehung des Willens davon abhängig zu machen, dass erst im April gegen den Täter vorgegangen werde. Sie hat den Zweck die Rechtswirkung des Antrags: sofortige Verfolgung des Täters, zu beschränken. Da im April die Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist, hält sie sich innerhalb der im § 61 St.-G.-B. dem Willen des Verletzten gezogene Grenze.

Man kann entgegnen:

Eine solche Macht wolle das Recht dem Antragsberechtigten nicht geben. Die Aktion der Staatsorgane werde dem Privaten nicht in der Weise zur Verfügung gestellt, dass er bestimmen könne, ob die Verfolgung im April oder Mai beginnen könne.

Die Einwendung erscheint nicht stichhaltig. Es ist dem Privaten doch gestattet. die Strafverfolgung durch Nichtstellung des Antrags überhaupt zu verhindern. Es ist ihm gestattet, noch am letzten Tage der dreimonatlichen Frist den Antrag zu stellen. Gegenüber diesen beiden Extremen ist die Antragstellung, wie sie oben konstruirt wurde. ein minus. Die Aktion der Staatsorgane wird dem Privaten in nicht höherem Masse zur Verfügung gestellt, wenn er zu Anfang der Frist erklärt, ich will nicht, dass die Strafverfolgung vor dem 1. April beginnt, als wenn er erst an diesem Tage den Antrag stellt.

Ein Wesensunterschied zwischen den beiden Erklärungen besteht nicht.

Sollte jener Antrag aus seinem Wortlaut allerdings ergeben, dass die Entstehung des Verfolgungswillens davon abhängig sein soll. dass die Strafverfolgung erst im April beginnt. dann wäre der Antrag als ungültig zu erachten. In der Regel wird sich dies aus dem Wortlaut nicht ergeben, den Antrag in diesem Sinne zu interpretiren, liegt im allgemeinen ein Anlass nicht vor. Denn so wie er gestellt ist, geht er auf etwas gesetzlich zulässiges. Die Sache liegt anders, als wenn eine auflösende Bedingung dem Antrag hinzugefügt wurde. Dort will der Antragsteller durch die Bedingung etwas erreichen, was gesetzlich unzulässig ist. Da dies nicht angeht, ist ungewiss, ob der Verfolgungswille überhaupt da ist.

§ 21.

Unter Vorbehalt gestellter Strafantrag: Uebersicht über die Litteratur.

Ueber die Behandlung des einem Strafantrag hinzugefügten Vorbehalts herrscht ebenfalls Streit.

Nach *Olshausen*, Bem. 46 zu § 61 beeinträchtigen Vorbehalte die Wirksamkeit eines Strafantrags nicht. Denn der Wille, dass die strafrechtliche Verfolgung eintreten möge, sei unbedingt ausgesprochen, möge der Antragsteller dabei gleichzeitig erklären, dass er event. noch etwas anderes wolle, so insbesondere dass er, sei es zulässiger, sei es unzulässiger Weise, die „Zurücknahme" sich vorbehalte.

Uebereinstimmend hat das Reichsgericht[1]) entschieden, dass der dem Antrag beigefügte, auf eine gütliche Verständigung bei oder in dem Termin sich beziehende Vorbehalt die Wirksamkeit des Antrags nicht hindere, da derselbe seinem deutlichen Inhalt nach nicht die Existenz des Strafantrags suspendiren, sondern bei eintretender Vereinigung vor oder in dem Verhandlungstermin dessen Zurücknahme in Aussicht stellen solle.

Nach *Binding*, S. 656, machen Vorbehalte den Antrag ungültig, soweit sie nicht gesetzlich besonders gestattet oder verboten sind. Der gesetzlich unzulässige Vorbehalt gilt pro non scripto. Ein Vorbehalt der Rücknahme des Antrags bei Stellung desselben ist aber kein Vorbehalt des Antrags und beeinträchtigt diesen nicht — auch dann nicht, wenn die Zurücknahme gesetzlich unzulässig sein sollte.

Reber, S. 420: Vorbehalte gelten als nicht beigefügt, da sie ihrer Natur nach die Gültigkeit der Erklärung von dem Eintritt des Vorbehaltenen nicht abhängig machen und entweder etwas selbstverständliches betreffen, dann aber ein unschädlicher Ueberfluss sind, oder, wenn sie etwas rechtlich Unmögliches bezwecken, als gegenstandslos wegfallen. Als ein besonderer Fall des Vorbehaltes kommt die vorläufige Stellung des Antrags in Betracht. Die Vorläufigkeit besteht nur in dem Vorbehalte einer Handlung, die man später ausführen will, schliesst aber eine Handlung in sich, die ausgeführt ist. Wer vorläufig einen Antrag stellt, hat ihn gestellt und will, dass er wirksam sei, nur hat er sich sein weiteres Tun bezüglich des gestellten Antrags vorbehalten. Letzteres ist aber etwas selbstverständ-

---

[1]) E. Bd. 3, S. 91.

liches und daher weder nützlich noch schädlich. Es nützt dieser Vorbehalt nichts, wenn das weitere Tun ein gesetzlich verbotenes sein sollte, wie z. B. die spätere Teilung, es schadet nichts, weil er keine Bedingung der Wirksamkeit der Stellung ist.

Oppenhoff dagegen[1]) nimmt an, dass ein an einen Vorbehalt geknüpfter Strafantrag ungültig sei.

§ 22.

Fortsetzung: Die Wirkung des Vorbehalts.

Auch für die Frage der Gültigkeit eines an einen Vorbehalt geknüpften Strafantrags ist davon auszugehen, dass, sofern der Antrag gültig sein soll, eine Ungewissheit über den Verfolgungswillen nicht bestehen darf.

Ob eine Ungewissheit über den Willen besteht, lässt sich nur feststellen, wenn man die Zwecke in das Auge fasst, welchen der Vorbehalt dienen soll.

Der Zweck kann aber nun nicht wie beim Hinzufügen einer Bedingung zum Strafantrag ein verschiedener sein. Der Vorbehalt kann nur einem Zwecke dienen, nämlich dem: dass der Antragsteller durch ihn zu erreichen sucht, eine Aenderung in seinem Willen sich offen zu halten. Diese Zweckbestimmung des Vorbehalts kann nur die Wirkung äussern, dass es überhaupt ungewiss ist, ob der Verfolgungswille vorhanden sei. Die Staatsorgane, die auf dem mit einem Vorbehalt verknüpften Strafantrag eine Verfolgung einleiten sollen, bleiben im Unklaren darüber, ob der Antragsteller die Verfolgung will, trotzdem dem Vorbehalt nicht entsprochen werden kann, oder ob er angesichts dieses Umstandes die Verfolgung nicht will.

Die durch die Hinzufügung eines Vorbehaltes zum Strafantrag sich ergebende Ungewissheit über den Verfolgungswillen selbst führt aber die Ungültigkeit des Strafantrags herbei.

Dass der Vorbehalt der Zurücknahme des Antrages in den gesetzlich zulässigen Fällen dem Antrag nichts schadet, bedarf keiner weiteren Ausführung. In solchem Falle ist Ungewissheit über den Willen nicht vorhanden. Der Antragsteller weiss, dass das Gesetz ihm die Zurücknahme gestattet. Zunächst will er, dass die Verfolgung eintrete. Ungewissheit besteht lediglich darüber, ob er von seinem Rücknahmerecht demnächst Gebrauch machen werde.

---

[1]) Bem. 23 zu § 61.